600, 23.07.2025

Mitteilung des Bauamtes

zur Sitzung: Bezirksvertretung Sennestadt

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anlass:

Resolution für Lärmschutz entlang der A2 in Sennestadt vom 26.06.2025 (Drucksachen-Nr. 10535/2002-2025)

Sachverhalt:

Die Bezirksvertretung Sennstadt hat am 26.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die BZV Sennestadt spricht sich entschieden für den Bau einer Lärmschutzwand entlang der A2 auf dem gesamten Gebiet des Stadtbezirks Bielefeld - Sennestadt aus. Sie fordert die Gremien der Stadt Bielefeld, mit den zuständigen Landesbehörden und Bundesbehörden gemeinsam auf, das entsprechende Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Bau einer Lärmschutzanlage entlang der A2 umgehend umzusetzen sowie alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um den Bau schnellstmöglich zu realisieren. Die notwendige Finanzierung sowie eine hohe Priorisierung des Projekts müssen sichergestellt werden.

2. Der Oberbürgermeister, der Rat der Stadt Bielefeld und die Verwaltung der Stadt Bielefeld werden aufgefordert sich mit Nachdruck und allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für dieses Projekt einzusetzen.

3. Der Verkehrsminister des Landes NRW und die gesamte Landesregierung werden aufgefordert, sich beim Betrieb „Straßen NRW“ mit Nachdruck dafür einzusetzen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Lärmschutzmaßnahme zu realisieren und alle Hindernisse zeitnah auszuräumen.

4. Die Bielefelder Landtags- und Bundestagsabgeordneten werden gebeten, sich aktiv auf allen politischen Ebenen gegen eine weitere Verhinderung des Bauprojektes einzusetzen.

5. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob die Bebauungspläne, für die an der gewünschten Lärmschutzwand anliegenden Gebiete, geändert werden können.

Die Verwaltung nimmt zu Beschlusspunkt 5 wie folgt Stellung:

Im Stadtbezirk Sennestadt liegen entlang der Autobahn bzw. in einem Abstand von maximal 200 m zur Bundesautobahn A2 folgende Bebauungspläne bzw. Teilbereiche dieser Bebauungspläne:

Bebauungsplan	Gebietsfestsetzung	Zulässigkeit Wohnen
I/ St 4.3 - 2.Änderung „Gewerbegebiet an der Lämershagener Straße“	Gewerbegebiet	Ausnahmsweise Wohnungen für Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
I/ St 43 - 1. Änderung „Gewerbegebiet Senner Hellweg“	Gewerbegebiet	Wohnen nicht zulässig
I/ St 4/5 „Gewerbegebiet / Sonstige Sondergebiete Boschstraße“	Gewerbegebiet, Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel	Im Gewerbegebiet ausnahmsweise Wohnungen für Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
I/ St 47 „Sonstiges Sondergebiet Hansestraße“	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel	Wohnen nicht zulässig
68.1 „Einzelhandelssteuerung zwischen der Paderborner Straße und der Henleinstraße / Sennestadt“	Keine	-
I/ St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“	Fläche für Wald, Industriegebiet	Wohnen nicht zulässig

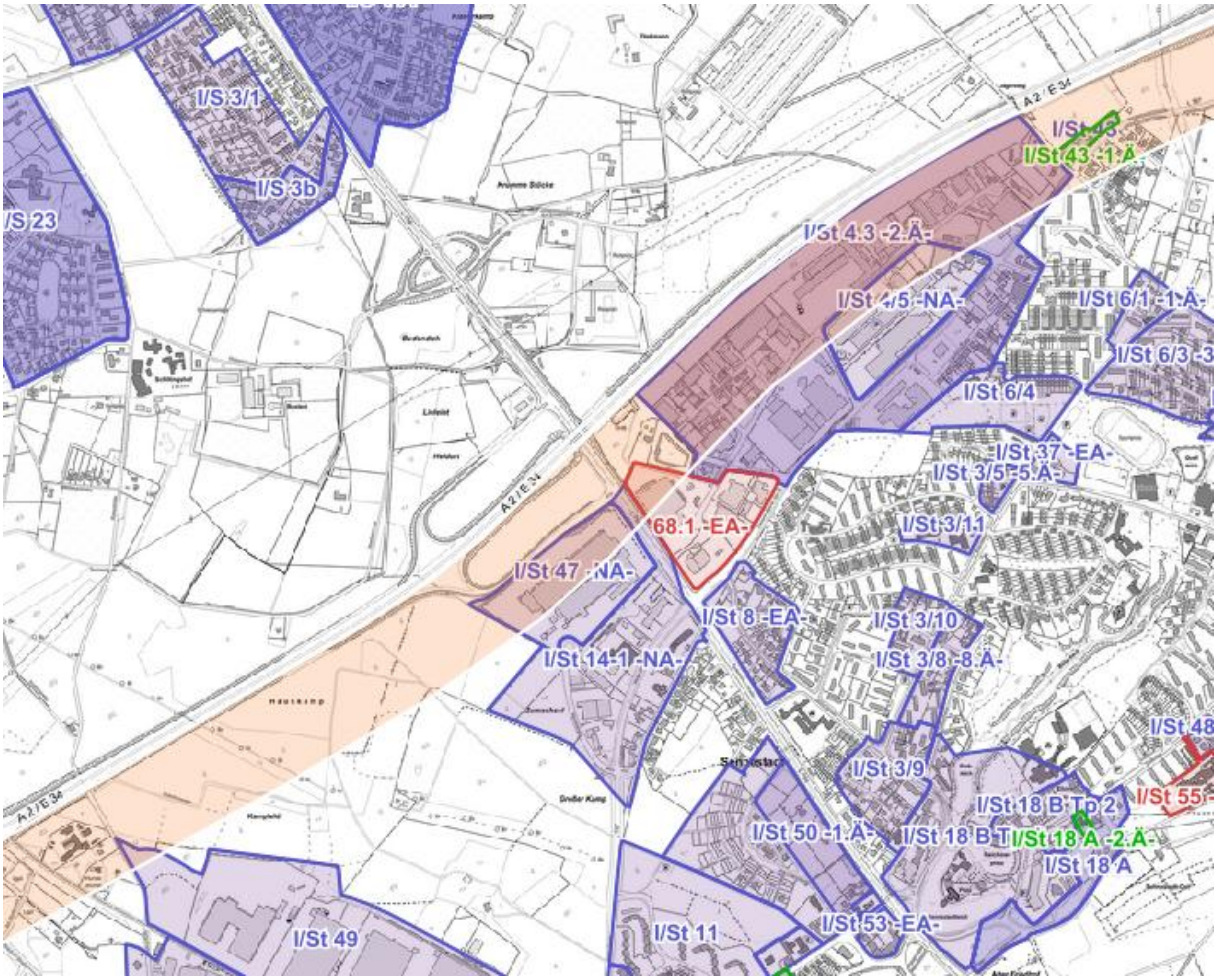

Skizzenhafte Darstellung betroffener Bebauungspläne in einem Abstand von 200 m zur Autobahn A2

Planungsrechtlich festgesetzte **Industriegebiete** dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar solcher Gewerbebetriebe, die in anderen Baugebieten aufgrund

ihres Störgrads unzulässig sind. Bis auf einzelne Teilbereiche, für die Nutzungsbeschränkungen gelten, dienen **Gewerbegebiete** im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorwiegend der Unterbringung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe.

In **Mischgebieten** sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören, sodass der zulässige Störgrad dort im Vergleich zu Industrie- und Gewerbegebieten geringer ausfällt. Außerdem dienen Mischgebiete gleichermaßen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Das bedeutet, dass ein Gleichgewicht beider Nutzungsarten angestrebt wird. Ein Mischgebiet muss für beide Nutzungsarten bauplanungsrechtlich verfügbar sein und keine Nutzungsart darf ein deutliches Übergewicht in Anzahl oder Umfang gegenüber der anderen haben.

Da die oben genannten Plangebiete, die sich nahe der A2 befinden, bereits fast vollständig bebaut sind, wäre eine ausgeglichene Nutzungsmischung bei einer Änderung der Art der baulichen Nutzung in ein Mischgebiet in näherer Zukunft nicht realistisch umsetzbar. Da die Wohnnutzung in den Gebieten bislang gar nicht oder nur als Ausnahme zulässig ist, hat sie in der Örtlichkeit ein deutliches Untergewicht. Für die in den Gewerbegebieten ansässigen Gewerbebetriebe würde die Änderung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung außerdem bedeuten, dass sie z. T. auf Grund ihres Störgrades zukünftig nicht mehr zulässig wären, bestehende Betriebe hätten lediglich Bestandsschutz. Aus der gebotenen Rücksichtnahme gegenüber zulässigen Wohnnutzungen im Mischgebiet würden sich für die vorhandenen Gewerbebetriebe Einschränkungen ergeben.

Bei einer Umstellung der auf Grundlage des § 11 BauNVO festgesetzten **Sondergebiete** hin zu Mischgebieten würde sich das Problem ergeben, dass in diesen speziell für großflächige Einzelbetriebe vorgesehenen Gebieten zukünftig nur noch Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Grenze der Großflächigkeit vom 800 m² Verkaufsfläche zulässig wären.

Im Rahmen einer Bauleitplanung wäre damit zu rechnen, dass sich der Träger der Autobahn-Straßenbaulast und auch die in den jeweiligen gewerblich geprägten Gebieten bereits ansässigen Betriebe gegen eine Änderung der oben genannten Bebauungspläne, mit der sensiblere allgemeine Wohnnutzungen in lärmbelasteten Baugebieten zugelassen werden sollen, aussprechen würden.

Es besteht aus Sicht der Verwaltung somit kein hinreichendes Planerfordernis, das eine Änderung der betroffenen Bebauungspläne rechtfertigen würden.